

Verordnung für die korrespondierenden Mitglieder.
(auf besonderem Blatt.)

- § 1. Die Wahl der korrespondierenden Mitglieder erfolgt ^{nicht} in zwei auf einander folgenden Sitzungen, ^{zusammen} in einer. Die Anhänge eingekommen werden, während in der zweiten die Abstimmungsgesetze Diskussion weiter eröffnet und am ~~§ 2.~~ die Abstimmungsgesetze Schluss abgelehnt wird.
- § 2. Die Abstimmung erfolgt mit geschlossenen Reihen. Jeder kann mit zwei für oder Randstücken in einem geschlossenen Wahlgang, nach alphabetischer Ordnung der Namen.
- § 3. Zur Gültigkeit der Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.